

# Verantwortlichkeit

Eine Halterverantwortlichkeit kann nach den §§ 31 i.V.m. 69a StVZO gegeben sein.

Grundvoraussetzung hierzu ist, dass der verantwortliche Halter von dem Zustand des Fahrzeugs Kenntnis hat und sich das Fahrzeug in seinem Zugriffsbereich befinden muss.

Der Unternehmer ist nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet, seine Fahrer zu unterweisen.

**Solche Schäden und Unfälle wollen wir verhindern:**



# Partner

**Bundesweite Partner  
der Aktion „Eis und Schnee“:**



Deutscher  
Verkehrssicherheitsrat



Weitere Informationen und den Flyer als Download erhalten Sie auf den Internetseiten aller Partner.

**Herausgeber:**

Polizei Sachsen  
EPHK Martin Hottinger  
PHK a.D. Rainer Bernickel  
E-Mail: [rbernickel@t-online.de](mailto:rbernickel@t-online.de)  
DocStop für Europäer e.V.  
Titelfoto: Stephan Lindloff

# Gefahr

## durch Schnee und Eis auf Lkw



# Was tun?

Unbemerkte Eis- und Schneeanstimmungen auf Fahrzeugdächern entstehen im Winterhalbjahr leichter als man denkt, und die Unfallgefahr steigt um ein Vielfaches.

Während beim Pkw das Erkennen und Beseitigen von Schnee und Eis auf dem Fahrzeug kein Problem darstellt, ist dies beim Lkw mit teils erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Zum Erkennen von Schnee- und Eisschichten, besonders wenn diese geringe Dicken aufweisen, ist es im Rahmen der Abfahrtskontrolle für das Fahrpersonal unabdingbar, sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass sich keine Fremdgegenstände auf dem Aufbau und dem Dach des Fahrerhauses befinden.

**Auf keinen Fall die Fahrt ohne vorherige KONTROLLE antreten.**

**Gefährliche „Dachlasten“ wie Schnee und Eis immer entfernen.**



Hinweisschild für Räumstellen auf den Autobahnen in Sachsen:

# Tipps

**Falls möglich, einen überdachten Parkplatz nutzen.**

**Bei der Verwendung einer Leiter zum Besteigen des Fahrzeugaufbaus ist nach den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft zu verfahren.**

**Die Nutzfahrzeugindustrie bietet alternative technische Hilfsmittel – beispielsweise eine Airbaglösung – im Dachplanbereich an.**

**Nutzen Sie die bundesweit angebotenen Räumstellen, zu finden unter: [www.dvr.de/eisundschnee](http://www.dvr.de/eisundschnee)**



# Bitte beachten

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§ 1 Abs. 2 StVO).

Konkret: Verliert ein Fahrzeug, egal ob Pkw, Lkw oder Anhänger, während der Fahrt Schneereste oder Eisstücke, so liegt bereits eine Ordnungswidrigkeit vor.

Nach § 23 Abs. 1 StVO ist der Fahrzeugführer für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges verantwortlich.

Wird dabei jemand behindert oder geschädigt, kommt § 1 Abs. 2 StVO zusätzlich zum Tragen und das Strafmaß verschärft sich.

Werden Personen verletzt oder sogar getötet, leitet die Staatsanwaltschaft Ermittlungen im Sinne von § 229 (fahrlässige Körperverletzung) bzw. § 222 (fahrlässige Tötung) StGB ein.

